

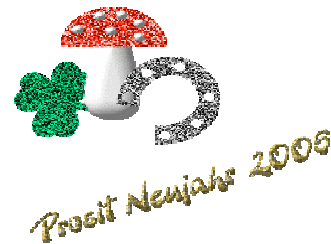
Inhalt:

1. **In eigener Sache/Neues auf der Homepage!**
2. **Ärger mit der Termingebühr ohne Beteiligung des Gerichts?**
3. **Ratenzahlungsvereinbarung in der Zwangsvollstreckung**
4. **Lachen ist gesund**
5. **Newsletter Archiv**
6. **Impressum/Haftung**

1. In eigener Sache/Neues auf der Homepage!

Wir hoffen, dass Sie alle recht gesund in das neue Jahr „gerutscht“ sind und wünschen Ihnen allen ein

erfolgreiches Jahr 2005.



Einiges hat sich im RVG getan und natürlich berichten wir aktuell über alles Wesentliche.

Zunächst einen Hinweis auf unsere Homepage. Da sind für Sie einige Neuerungen eingestellt:

- **Unfallsachen und 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV**
Es liegen zwischenzeitlich erste amtsgerichtliche Urteile zur Geschäftsgebühr von 1,3 nach Nr. 2400 VV vor, die die Regelgebühr von 1,3 bei der Abwicklung von Unfallschäden bejahen. Die uns zugänglichen Urteile sind unter „**Aktuell/Urteile**“ teilweise zum Download bereitgestellt.
Sollten Sie Urteile erhalten bitte ich alle Leser ganz herzlich mir diese zu überlassen, damit für alle Nutzer die Rechtsprechungssammlung erweitert werden kann.
- **Checkliste für Unfallschadenssachbearbeitung**
Im Newsletter 11/2004 hatte ich einige Beiträge zur vollständigen Abwicklung in Verkehrsunfallsachen veröffentlicht. Dabei war die Differenzierung zwischen dem Gebührenanspruch des RA gegenüber dem Mandanten aus dem geforderten Wert und dem bloßen Erstattungsanspruch des Mandanten gegenüber der Haftpflichtversicherung aus dem Erledigungswert besonders wichtig.
Um Ihnen die tägliche Arbeit in Unfallsachen zu erleichtern habe ich die in unserem Büro verwendete Checkliste zum Download unter „**Aktuell/Arbeitshilfen**“ bereit gestellt. Zum einen haben Sie sofort einen Überblick über den Regulierungsstand jeder einzelnen Schadensposition (ohne lange die Akte zu wälzen, welcher Betrag auf welche Position nun gezahlt ist) und zum zweiten sehen Sie am Schluss sofort in einer Spalte, wie hoch der Forderungswert ggü. dem Erledigungswert ist

und ob eine Gebührendifferenz verbleibt.

- **Regulierungsabkommen der VHV Versicherung ab 01.01.2005**

Nach dem Inkrafttreten des RVG am 1.7.04 sind die Grundlagen des sog. DAV-Abkommens zur Regulierung von Verkehrsunfallangelegenheiten entfallen. Alle ab dem 1.7.04 nach RVG abzurechnenden Mandate richten sich daher nach Nr. 2400 VV.

Einige Versicherer haben sich am alten DAV-Abkommen orientiert und eigenständige Regulierungsabkommen erstellt.

Neben den bereits seit 1.7.04 bestehenden Vorschlägen der Versicherer zur Regulierung von Unfallsachen, hat nun auch die **VHV Versicherung ab 01.01.05 ein solches unterbreitet.**

Sie finden die Vorschläge ebenfalls unter „**Aktuell/Arbeitshilfen**“

- **Neuer Streitwertkatalog f.d. Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Die neuen Streitwerte wurden im Juli 04 in Leipzig festgelegt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der Anpassungen auch der Streitwert durch das JuMoG per 1.7.04.

Auch diesen Streitwertkatalog finden Sie zum Download unter „**Aktuell/Arbeitshilfen**“

2. Ärger mit der Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichts?

Es häufen sich vermehrt Hinweise von Kollegen, dass im Bereich der gerichtlichen Kostenfestsetzung durch die Gerichte oftmals die Festsetzung der Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichtes versagt wird.

Die Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichtes fällt nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3, 3. Alt. VV RVG dann an, wenn der RA an *auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichtes teilnimmt*. Ausgenommen hiervon sind lediglich Besprechungen mit dem Auftraggeber und dem Gericht selbst.

Nach der Gesetzesbegründung soll der RA möglichst frühzeitig in jeder Lage des Verfahrens veranlasst werden, zur Justizentlastung ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden oder zu seiner Beendigung beizutragen (BT-Drucksache 15/1971, 148, 209).

Voraussetzungen für den Anfall der Terminsgebühr:

- Der RA muss Prozessauftrag haben:
Ausreichend ist, dass der RA lediglich den Auftrag hat, eine Klage einzureichen bzw. eine erwartete Klage abzuwehren. Nicht erforderlich dagegen ist, dass die Klage schon bei Gericht rechtshängig oder nur anhängig ist. Die Terminsgebühr entsteht vielmehr schon für die Teilnahme an Besprechungen ohne Beteiligung Gerichtes, die auf die **Vermeidung** eines solchen gerichtlichen Verfahrens gerichtet sind (so der Wortlaut der Vorbemerkung 3, Abs. 3, 3. Alt. VV RVG). Ein bereits anhängiges Verfahren kann man nicht mehr vermeiden, sondern nur erledigen, ein nicht anhängiges Verfahren kann dem Gesetzeswortlaut entsprechend noch vermieden werden (so auch Volpert in RVG prof. 05, 4; a.A. Göttlich/Mümmeler, RVG, Seite 942, wonach die Terminsgebühr die Anhängigkeit bzw. Rechtshängigkeit voraussetzt).
- Inhalt der Besprechung:
Entsprechend dem Gesetzeswortlaut der Vorbemerkung 3, Abs. 3, 3. Alt. VV RVG entsteht die Terminsgebühr nur dann, wenn der Anwalt bei der Besprechung ohne Beteiligung des Gerichtes die **Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens**

verfolgt. Wesentlich ist also immer die Intention des RA mit der die Besprechung geführt wird.

Unerheblich dagegen ist, ob tatsächlich die Besprechung zu einem Erfolg führt, also ein Verfahren beendet, erledigt oder vermieden wird. Weiterhin ist unerheblich auf welche Weise eine mögliche Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens erreicht werden soll, ob dies also durch vergleichsweise Einigung, Erledigungserklärung, Klagerücknahme oder ähnliches erfolgt.

Beispiel 1 – Verhandlung (gerichtlich) über nicht rechtshängige Ansprüche:

Der RA hat für seinen Mandanten eine Klage über 10.000,00 € gegen den Schuldner erhoben. Im Termin werden Verhandlungen zur vergleichweisen Erledigung geführt, in die nicht rechtshängige Ansprüche von weiteren 5.000,00 € mit einbezogen werden. Es kommt zur Einigung.

Welche Gebühren sind entstanden?

1,3	Nr. 3100 VV RVG	Verfahrensgebühr (Wert 10.000,00 €)	631,80 €
0,8	Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG	Verfahrensgebühr (Wert 5.000,00 €)	240,80 €
		Obergrenze gem. § 15 Abs.3 RVG (1,3 aus Wert 15.000,00 € daher Kürzung der Verfahrensgebühr auf Obergrenze	735,80 € 104,00 €
1,2	Nr. 3104 VV RVG	Terminsgebühr (Wert 15.000,00 €)	679,20 €
	Nr. 7002 VV RVG	Auslagen	20,00 €
			1.435,00 €

Erläuterung:

Im vorliegenden Fall ist die Terminsgebühr auch aus dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche entstanden, da im Termin die nicht rechtshängigen Ansprüche verhandelt worden sind.

Eine Ausnahme besteht nach Abs. 3 der Anmerkung zu Nr. 3104 dann, wenn „lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien

„... über nicht rechthängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen“.

Das bedeutet, dass die Terminsgebühr für die Protokollierung der Parteieinigung der rechtshängigen Ansprüche immer im Verfahren entsteht, die Terminsgebühr für die nicht rechtshängigen Ansprüche jedoch nur dann, wenn tatsächlich im Termin darüber verhandelt wird. Kommen die Parteivertreter sogleich nach Aufruf der Sache auf das Gericht zu und präsentieren einen bereits vorformulierten Vergleich lediglich zur Protokollierung, entsteht aus dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche entsprechend der Anmerkung Abs. 3 zu Nr. 3104 VVRVG keine Terminsgebühr.

Tipp: Im Termin auch über die nicht rechtshängigen Ansprüche noch zu verhandeln zahlt sich gebührenmäßig aus!

Beispiel 2 - Verhandlung (außergerichtlich) über nicht rechtshängige Ansprüche:

Wie im vorangegangenen Beispiel: Jedoch haben die Bevollmächtigten auch bezüglich der nicht rechtshängigen Ansprüche im Wert von 5.000,00 € bereits Prozessauftrag und besprechen vor der mündlichen Verhandlung schon die vergleichsweise Erledigung der Sache, unter Einbeziehung der nicht rechtshängigen 5.000,00 €.

Nach Aufruf der Sache bitten die Parteivertreter lediglich noch um Protokollierung der Parteieinigung unter Einbeziehung der nicht rechtshängigen 5.000,00 €.

Welche Gebühren sind entstanden?

1,3	Nr. 3100 VV RVG	Verfahrensgebühr (Wert 10.000,00 €)	631,80 €
0,8	Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG	Verfahrensgebühr (Wert 5.000,00 €)	240,80 €
		Obergrenze gem. § 15 Abs.3 RVG (1,3 aus Wert 15.000,00 € = 735,80)	
		daher Kürzung der Verfahrensgebühr auf Obergrenze	104,00 €
1,2	Nr. 3104 VV RVG	Terminsgebühr (Wert 15.000,00 €)	679,20 €
	Nr. 7002 VV RVG	Auslagen	20,00 €
			1.435,00 €

Erläuterung:

Auch in diesem Beispiel ist die **Terminsgebühr entstanden**, und zwar ebenfalls aus dem Wert der nicht rechtshängigen 5.000,00 €, obgleich im Termin zur mündlichen Verhandlung selbst keine Verhandlung über die 5.000,00 € geführt worden ist.

Nach dem Wortlaut Abs. 3 der Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG würde die Terminsgebühr nicht in Ansatz zu bringen sein, da lediglich beantragt worden ist eine Parteieinigung zu protokollieren.

Hierbei wird jedoch übersehen, dass bereits **vorher** die Terminsgebühr nach der Vorbemerkung 3, Abs. 3, 3. Alt. VV RVG entstanden ist. Hier haben nämlich die Prozessvertreter ohne Beteiligung des Gerichtes zur Vermeidung eines Verfahrens schon eine Besprechung geführt. Damit war schon bevor der Termin zur mündlichen Verhandlung überhaupt begonnen hat, die Terminsgebühr entstanden! Es kommt gar nicht mehr darauf an, ob noch zusätzlich im Protokollierungstermin weitere Verhandlungen geführt werden (so auch Gerold/Schmidt/v.Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 16. Aufl., Nr. 3104, Rz 74).

Tipp: Da dem Rechtspfleger, der möglicherweise eine Kostenfestsetzung durchzuführen hat, aus der Gerichtsakte keine Verhandlung über die nicht rechtshängigen Ansprüche erkennbar ist, wird oftmals (leider zu oft) allein unter Hinweis auf die fehlende Verhandlung mit Verweis auf Abs. 3 der Anmerkung zu Nr. 3104 VV, die Terminsgebühr versagt.

Dies ist unzutreffend! Die Terminsgebühr ist bereits durch die Besprechung **vor!** der mündlichen Verhandlung entstanden. Eine einmal entstandene Gebühr bleibt bestehen, sofern keine Anrechnungsvorschrift vorhanden ist.

Praxishinweis:

Es empfiehlt sich gegen Kostenfestsetzungen vorzugehen, die die Terminsgebühr in diesen Fällen versagen.

In jedem Fall sollte der RA bereits im Kostenfestsetzungsantrag erläutern, aus welchem Rechtsgrund die Terminsgebühr angefallen ist und den Ansatz der Gebühr glaubhaft machen (§ 104 Abs. 2 ZPO), um dem Einwand des Rechtspflegers zu begegnen, es greife der Ausschluss der Anmerkung Abs. 3 zu Nr. 3104 (keine Verhandlung darüber im Termin). Es reicht aus, dass der RA anwaltlich versichert, dass diese Besprechung stattgefunden hat (§ 104 Abs. 2, S. 2 ZPO).

3. Ratenzahlungsvereinbarung in der Zwangsvollstreckung

Mock in Vollstreckung effektiv 04, 189 und AGS 04, 469ff.

Bereits noch unter Geltung der BRAGO herrschte große Unstimmigkeit darüber, ob beim Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung bezüglich eines bereits titulierten Anspruches eine Vergleichsgebühr nach § 23 entstehen konnte. Dies war deswegen problematisch, weil das Entstehen der Vergleichsgebühr nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BRAGO durch Verweis auf § 779 BGB regelmäßig ein „gegenseitiges Nachgeben“ tatbestandsmäßig voraussetze. Gerade bei der Ratenzahlungsvereinbarung war ein solches gegenseitiges Nachgeben oftmals nicht gegeben, da die bloße Ratenzahlung lediglich einen Vorteil für den Schuldner, nicht aber für den Gläubiger bedeutete.

Durch die Neuregelung des RVG zum 01.07.04 hat sich im Hinblick auf das Anfallen der Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 VV RVG eine erhebliche Veränderung der

Voraussetzungen ergeben. Der Gesetzgeber geht in seiner Gesetzesbegründung nunmehr von einem erleichterten Anfallen der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus (BT-Drucksache 15/1971, Seite 215).

Es muss nur noch ein Vertrag geschlossen werden, durch den eine Streitigkeit oder eine Ungewissheit darüber beseitigt wird. Das muss nicht notwendiger Weise ein Vertrag zwischen den Parteien unmittelbar sein. Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung kann auch sogar mit „**Dritten**“ erfolgen (Anwaltskommentar RVG/Schneider, 2. Aufl., Nr. 1000 VV, Rz. 31).

Ein gegenseitiges Nachgeben im Sinne von § 779 BGB ist entgegen der alten Rechtslage des § 23 BRAGO nunmehr entbehrlich, sofern kein bloßes Anerkenntnis oder ein Verzicht vorliegen.

Die Streitbeseitigung kommt wohl regelmäßig bei der Ratenzahlungsvereinbarung nicht in Betracht, denn der Anspruch des Gläubigers ist bereits rechtskräftig tituliert und damit klargestellt, so dass eben gerade kein Streit mehr über dieses Rechtsverhältnis besteht. Hier greift jedoch die 2. Alternative der Beseitigung der „Ungewissheit“ über das Rechtsverhältnis, denn ungewiss ist zweifelsohne, ob die titulierte unstreitige Forderung auch vom Gläubiger realisiert werden kann. Diese Unsicherheit des Gläubigers setzt sich im Vollstreckungsverfahren auch bei Vorliegen eines Titels fort.

Die weitere Frage stellt sich nach der Geschäfts-/Verfahrensgebühr.

Wesentlich hierfür ist immer der dem RA erteilte Auftrag durch den Mandanten. Sind noch keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und hat der RA auch noch keinen Auftrag zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen, fällt regelmäßig bei Ratenzahlungsvereinbarungen zusätzlich als Tätigkeitsgebühr die Geschäftsgebühr nach der Nr. 2400 an.

Mit der Beauftragung des Rechtsanwalts zur Durchführung der Zwangsvollstreckung (auch wenn die Vollstreckungsmaßnahme selbst noch nicht ausgebracht ist) entsteht bereits die Gebühr nach Nr. 3309 VV RVG. Zu der Tätigkeit gehören auch mögliche Besprechungen, Vereinbarungen etc. mit dem Schuldner über die ratenweise Begleichung der titulierten Forderung. Hat der RA also bereits Vollstreckungsauftrag und kommt es dann zu einer Zahlungsvereinbarung, entsteht neben der Einigungsgebühr zusätzlich statt der Geschäftsgebühr Nr. 2400, nur die Vollstreckungsgebühr nach Nr. 3309 in Höhe von 0,3.

Fazit: Hat der RA bereit Vollstreckungsauftrag	Nr. 3309 VV	0,3
Hat der RA keinen Vollstreckungsauftrag	Nr. 2400 VV	1,3
		(Ermessen)

4. Lachen ist gesund

Gerichtsvollzieher

Der Schuldner ist mit seinen Freunden beim großen und üppigen Festmahl, als unerwartet der Gerichtsvollzieher eintritt. Er sieht die beiden gebratenen Gänse und meint: „Schulden nicht bezahlen, aber Gänsebraten!“

Der Schuldner: „Es ist traurig, Herr Gerichtsvollzieher, wir hatten aber kein Geld mehr, die Gänse zu füttern!“

2 Blondinen im Bus

Zwei Blondinen an einer Bushaltestelle.

Fragt die eine die andere: "Mit welchem Bus fährst du??"

Antwort: "Mit dem fünfer. "Und du??"

Antwort: " Mit dem siebener."

Nach 5 Minuten kommt der siebenundfünfziger.
Sagt dann die eine: "Jetzt können wir ja zusammen fahren."

Führerscheinprüfung

Eine Blondine besucht ihre Freundin und ist ganz verzweifelt.

Die Freundin besorgt: „Was ist los, du bist so geknickt?“

Die Blondine daraufhin: „Stell dir vor, ich bin durch die Führerscheinprüfung gefallen!“

Freundin: „Wie ist das denn bloß möglich?“

Blondine: „Ja weißt du, wir fuhren die Maximilianstrasse entlang, auf den Kreisverkehr zu. Da stand dann so ein Schild mit rotem Kreis drum herum und einer „30“ in der Mitte. Ja, dann bin ich 30 Mal rund gefahren. An der nächsten Straße haben wir angehalten und der Prüfer hat gesagt ich wäre durchgefallen!“

Die Freundin grübelt.....!

Endlich: „Ja das kann ich mir nur so erklären, dass du dich verzählt hast!“

5. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im einfach **Archiv**. als PDF - Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

6. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

ks-kanzleischulung

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

info@ks-kanzleischulung.de

recht@zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.